
**Verordnung
über das elektronische Informationssystem zur
Verwaltung der Tierversuche
(VerTi-V)**

vom

Entwurf

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005¹
(TSchG),

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Betrieb des elektronischen Informationssystems zur Verwaltung der Tierversuche (Informationssystem E-Tierversuche).

² Sie enthält insbesondere Vorschriften über:

- a. die Zuständigkeiten;
- b. die Struktur und den Inhalt des Informationssystems E-Tierversuche;
- c. die Zugriffsrechte;
- d. die Bekanntgabe von Daten;
- e. den Datenschutz und die Informatiksicherheit;
- f. die Archivierung;
- g. die Gebühren und Kosten.

Art. 2 Zweck des Informationssystems E-Tierversuche

Das Informationssystem E-Tierversuche dient der Bearbeitung der Daten, die der Bund, die Kantone und die Institute und Laobratorien für die Verwaltung der Bewilligungen für Tierversuche und Versuchstierhaltungen benötigen.

Art. 3 Begriffe

¹ Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

¹ SR 455

- a. *Institute und Laboratorien*: Organisationseinheiten innerhalb der Universität, der Industrie oder anderer Forschungseinrichtungen, die Tierversuche durchführen;
- b. *Forscherin oder Forscher*: Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Instituts, eines Laboratoriums oder einer Versuchstierhaltung;
- c. *BUR-Nr.*: Betriebsnummer nach der Verordnung vom 30 Juni 1993² über das Betriebs- und Unternehmensregister.

² Der Begriff Versuchstierhaltung ist im Sinne der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008³ (TSchV) zu verstehen.

2. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 4 BVET

¹ Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) sorgt für den Aufbau und den Betrieb des Informationssystems E-Tierversuche.

² Es:

- a. schliesst Vereinbarungen mit Leistungserbringern ab;
- b. schliesst Nutzungsvereinbarungen mit den Kantonen ab;
- c. erlässt Vorschriften technischer Art zur Benützung des Informationssystems E-Tierversuche;
- d. erstellt das Jahresbudget und die Jahresrechnung.

³ Es trägt die Verantwortung für die Fachstelle und das Informationssystem E-Tierversuche. Es trifft insbesondere die für den wirtschaftlichen Betrieb und die zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen Massnahmen.

Art. 5 Fachstelle

Die Fachstelle des BVET für das Informationssystem E-Tierversuche (Fachstelle) ist zuständig für:

- a. die Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender der kantonalen Behörden;
- b. die Information der Anwenderinnen und Anwender über technische Aspekte, Neuerungen und Änderungen;
- c. die technischen und fachlichen Anpassungen, Verbesserungen und Korrekturen des Informationssystems E-Tierversuche;
- d. die Verbesserung der Anwenderführung mittels Hilfetexten und System-Meldungen;

² SR 431.903

³ SR 455.1

-
- e. die Koordination und die Überwachung der Aufgaben der Leistungserbringer;
 - f. die Behebung von Störungen in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern;
 - g. die Erteilung und die Verwaltung der Zugriffsrechte der Anwenderinnen und Anwender;
 - h. die Durchführung von Schulungen.

Art. 6 Kantonale Behörden

¹ Die kantonalen Behörden verwalten ihre Daten und Dokumente und sorgen für die Richtigkeit der Personen- und Betriebsdaten ihres Kantons. Sie verwalten insbesondere die Angaben über die Anwenderinnen und Anwender und übermitteln sie der Fachstelle, soweit sie für die Erteilung der Zugriffsrechte erforderlich sind.

² Sie schliessen Nutzungsvereinbarungen mit den Instituten, Laboratorien, Versuchstierhaltungen und den Mitgliedern der kantonalen Tierversuchskommissionen (Artikel 34 TSchG) ab. Die Vereinbarungen sehen Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informatiksicherheit vor.

Art. 7 Strategischer Ausschuss

¹ Der strategische Ausschuss besteht aus je drei Vertreterinnen und Vertretern des BVET und der Kantone. Das BVET leitet den Ausschuss. Im Übrigen organisiert er sich selbst.

² Er berät das BVET im Hinblick auf fachliche Aspekte des Betriebs und der Weiterentwicklung.

³ Er kann der Fachstelle Aufträge erteilen.

⁴ Für die Behandlung spezifischer Fragestellungen kann er externe Expertinnen und Experten beiziehen.

3. Abschnitt: Struktur und Inhalt des Informationssystems E-Tierversuche

Art. 8 Struktur des Informationssystems E-Tierversuche

¹ Das Informationssystem E-Tierversuche umfasst:

- a. die Anwenderverwaltung;
- b. die Verwaltung der Aus- und Weiterbildung der Forscherinnen und Forscher;
- c. den Geschäftsablauf der Bewilligung und der Überwachung von Tierversuchen;

- d. den Geschäftsablauf der Bewilligung und der Überwachung von Versuchstierhaltungen;
- e. den Geschäftsablauf der Meldung von belasteten Tierlinien;
- f. den Geschäftsablauf der Berichte und der Publikation der Jahresstatistik;
- g. das Informations- und Hilfesystem;
- h. die Systemeinstellungen und die Anwendungsverwaltung.

² Die im Informationssystem E-Tierversuche gespeicherten Daten werden entweder aus anderen Datenbanken übernommen oder direkt eingegeben.

Art. 9 Inhalt des Informationssystems E-Tierversuche

¹ Das Informationssystem E-Tierversuche enthält folgende Arten von Daten:

- a. *Stammdaten über Personen, Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen*: Daten, die die Grundlage für den Systemzugriff bilden sowie die BUR-Nr.;
- b. *Vollzugsdaten*: Gesuche, Bewilligungen, Berichte sowie allfällige Rückfragen und Rückantworten im Rahmen des Bewilligungs- und des Überwachungsverfahrens für Tierversuche und Versuchstierhaltungen, Unterlagen zum Überwachungswesen sowie Verweise auf weitere kantonale Verfügungen im Bereich Tierversuche und Versuchstierhaltungen;
- c. *Systemdaten*: Daten, die der Verwaltung und der Anpassung des Informationssystems an die Vollzugsbedürfnisse dienen: Referenzlisten, Profile, Informationsmaterial, Textbausteine, Hilfetexte und ähnliche Daten.

² Die kantonalen Behörden, die Mitglieder der kantonalen Tierversuchskommission und das BVET können Arbeitsnotizen zu den einzelnen Geschäften anbringen.

³ Die im Informationssystem E-Tierversuche enthaltenen Daten sind in Anhang 1 abschliessend aufgeführt.

4. Abschnitt: Zugriff auf das Informationssystem E-Tierversuche

Art. 10 Erteilen der Zugriffsrechte

¹ Die Zugriffsrechte sind in Anhang 1 geregelt.

² Die Erteilung oder die Änderung der Zugriffsrechte erfolgt aufgrund eines entsprechenden schriftlichen Gesuchs an die Fachstelle.

³ Die Rechte und die Pflichten der Anwenderinnen und Anwender sowie ihre Verantwortlichkeiten sind in Nutzungsvereinbarungen festzulegen.

Art. 11 Zugriff im Abrufverfahren auf die Stammdaten

Auf die Stammdaten haben Zugriff im Abrufverfahren:

- a. die Forscherinnen und Forscher;
- b. die kantonalen Veterinärämter;
- c. die Mitglieder der kantonalen Tierversuchskommissionen;
- d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle.

Art. 12 Zugriff im Abrufverfahren auf andere Daten

¹ Die Forscherinnen und Forscher haben Zugriff im Abrufverfahren auf:

- a. Daten, die sie selber in das Informationssystem eingegeben haben;
- b. durch die kantonalen Behörden an sie gerichtete Daten.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Behörden haben Zugriff im Abrufverfahren auf:

- a. Daten, die sie selber in das Informationssystem eingegeben haben;
- b. Daten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Vollzugsaufgaben der eigenen Verwaltungseinheit angefallen sind;
- c. Daten aus einer anderen als der eigenen Verwaltungseinheit, die:
 1. Personen, Institute, Laboratorien oder Versuchstierhaltungen betreffen,
 2. kantonsübergreifende Tierversuchsbewilligungen zum Gegenstand haben.

³ Die Mitglieder der kantonalen Tierversuchskommissionen haben Zugriff im Abrufverfahren auf:

- a. Daten, die sie selber in das Informationssystem eingegeben haben;
- b. Daten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Vollzugsaufgaben der Tierversuchskommission angefallen sind.

⁴ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle haben Zugriff im Abrufverfahren auf:

- a. Daten, die sie selber in das Informationssystem eingegeben haben;
- b. Daten, die zu Verfügungen der kantonalen Behörden zu Tierversuchen oder Versuchstierhaltungen gehören.

⁵ Die Administratorinnen und Administratoren des BVET haben Zugriff im Abrufverfahren auf alle Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, insbesondere auf die Daten, die sie zur Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender benötigen.

Art. 13 Datenschnittstelle

¹ Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen, die über eigene Informationssysteme zur Verwaltung ihrer Tierversuche verfügen, können Daten über eine sichere Datenschnittstelle mit dem Informationssystem E-Tierversuche austauschen.

² Das BVET schliesst mit ihnen entsprechende Nutzungsvereinbarungen ab.

5. Abschnitt: Bekanntgabe von Daten

Art. 14 Bekanntgabe von Personendaten an Dritte

Das BVET kann Dritten Personendaten aus dem Informationssystem E-Tierversuche bekannt geben, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die Betroffenen eingewilligt haben.

Art. 15 Veröffentlichung von Daten

Die Tierversuchsstatistik nach Artikel 36 TSchG beruht auf den Daten im Informationssystem E-Tierversuche.

6. Abschnitt: Datenschutz, Informatiksicherheit und Archivierung

Art. 16 Datenschutz

Das BVET und die kantonalen Behörden sorgen dafür, dass die Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden. Für die hierfür notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen erlässt das BVET ein Bearbeitungsreglement.

Art. 17 Rechte der betroffenen Personen

¹ Die Rechte der Personen, über die im Informationssystem E-Tierversuche Daten bearbeitet werden, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Lösungsrecht, richten sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁴ über den Datenschutz.

² Will eine betroffene Person Rechte geltend machen, so hat sie sich über ihre Identität auszuweisen und ein schriftliches Gesuch bei der Vollzugsbehörde des Kantons, in dem sie ihren Wohnsitz hat, oder beim BVET einzureichen.

⁴ SR 235.1

Art. 18 Berichtigung von Daten

Das Institut, das Laboratorium, die Versuchstierhaltung oder die Behörde, welches oder welche die Daten in das Informationssystem E-Tierversuche eingegeben hat, sorgt für die Berichtigung unrichtiger Daten.

Art. 19 Informatiksicherheit

¹ Die Massnahmen zur Gewährleistung der Informatiksicherheit richten sich nach der Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003⁵.

² Das BVET sorgt dafür, dass die Bestimmungen über die Systemsicherheit Teil der Nutzungsvereinbarungen mit den Kantonen und mit den Instituten, Laboratorien und Versuchstierhaltungen (Art. 13) sowie Teil der Vereinbarungen mit den Leistungserbringern sind.

³ Die Kantone sorgen für die Informatiksicherheit in ihrem Bereich.

Art. 20 Archivierung und Löschung der Daten

¹ Die Archivierung der Daten richtet sich nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998⁶.

² Die Löschung der Daten erfolgt nach spätestens 30 Jahren.

7. Abschnitt: Gebühren und Kosten

Art. 21 Gebühren

Die Gebühren für die Benützung des Informationssystems E-Tierversuche richten sich nach der Verordnung vom 30. Oktober 1985⁷ über die Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen.

Art. 22 Kosten für kantonsspezifische Anforderungen

Kosten für spezielle kantonsspezifische Anforderungen an das Informationssystem E-Tierversuche gehen zulasten des beantragenden Kantons.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Vollzug

Das EVD kann Ausführungsvorschriften erlassen.

⁵ SR 172.010.58

⁶ SR 152.1

⁷ SR 916.472

Art. 24 Änderung bisherigen Rechts
Die Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 2 geregelt.

Art. 25 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am [...] in Kraft.

(Datum) Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident:
Die Bundeskanzlerin:

Inhalt des Informationssystems E-Tierversuche und Zugriffsrechte

1. Anwenderrollen	
LVH	Leiterin oder Leiter einer Versuchstierhaltung
BL	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter in einem Institut oder Laboratorium
VL	Versuchsleiterin oder Versuchsleiter in einem Institut oder Laboratorium
VD	Versuchsdurchführende Person in einem Institut oder Laboratorium
TSB	Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragter eines oder mehrerer Institute oder Laboratorium oder einer Versuchstierhaltung
KT-MA	Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der kantonalen Behörde, die oder der sich mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Bereich Tierversuche befasst
KOM-MA	Mitglied der kantonalen Tierversuchskommission
BVET-MA	Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des BVET, die oder der sich mit der Oberaufsicht im Bereich Tierversuche befasst
SA	Person mit Administratorrolle für das Informationssystem E-Tierversuche

2. Datenquellen	
INST	Manuelle Eingabe durch LVH, BL, VL, VD oder TSB Import via Schnittstelle aus Informationssystemen von Instituten, Laboratorien und Versuchstierhaltungen
KT	Manuelle Eingabe durch KT-MA
KOM	Manuelle Eingabe durch KOM-MA
BVET	Manuelle Eingabe durch BVET-MA
TIGER	Import via Schnittstelle aus TIGER-Datenbank des Kantons BS respektive der Pharma-Industrie
SYSTEM	vom System generiert

3. Zugriffsrechte

3.1 Es gibt die folgenden Zugriffsrechte:

- W Leserecht und vollständige Mutationsrechte (inklusive Löschen) im ganzen Zuständigkeitsbereich
- R Leserechte, aber keine Mutationsrechte im gesamten Zuständigkeitsbereich
- *Kein Zugriff*

3.2 Die Zugriffsrechte hängen ab vom:

- Zuständigkeitsbereich der Anwenderin oder des Anwenders;
- Objekt, auf das zugegriffen wird;
- Bearbeitungsstatus des Objekts.

3.3 Die Zuständigkeitsbereiche sind wie folgt festgelegt:

Anwenderrolle	Zuständigkeitsbereich
Jede Anwenderin, jeder Anwender	selbst eingegebene Daten / Daten, die sie betreffen / eigene Daten
LVH	eigene Versuchstierhaltung
BL	eigenes Institut oder Laboratorium
VL	eigene Versuche
VD	Versuche, in denen sie mitarbeiten
TSB	alle Personen und alle Versuche in den zugeordneten Instituten, Laboratorien oder Versuchstierhaltungen das Institut, das Laboratorium oder die Versuchstierhaltung definiert den genauen Zuständigkeitsbereich des TSB selbständig
KT-MA	eigener Kanton (mit Ausnahme der Bereiche der Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen) und Personen, Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen schweizweit

KOM-MA	eigener Kanton (mit Ausnahme der Bereiche der Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen sowie der Kantone)
BVET-MA	ganze Schweiz (mit Ausnahme der Bereiche der Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen sowie der Kantone)
SA	alle Rechte bezüglich Personen in der ganzen Schweiz direkter Zugriff auf alle Daten des Informationssystems E-Tierversuche

3.4 Betreffend die verschiedenen Objekte wie Tierversuchs-Gesuche , Ausbildungsdaten etc. sind die Zugriffsrechte in Tabelle1 festgelegt.

3.5 In Abhängigkeit vom Bearbeitungsstatus der einzelnen Objekte gelten die folgenden Zugriffsrechte:

Objekte im Entwurfsstadium sind nur für das Institut, das Laboratorium oder die Versuchstierhaltung sicht- und änderbar. Sobald ein Objekt jedoch offiziell an den Kanton weitergeleitet wird, erlischt das Schreibrecht für das Institut, das Laboratorium oder die Versuchstierhaltung und die kantonale Behörde erhält ein Leserecht. Das BVET seinerseits erhält erst Zugriff auf die Unterlagen, nachdem die kantonale Behörde verfügt hat.

4. Referenzlisten

Referenzlisten sind Listen der Begriffe, die innerhalb der verschiedenen Funktionalitäten des Systems benutzt werden:

- registrierte Lieferantinnen und Lieferanten
- bewilligte Versuchstierhaltungen inkl. Orte der Tierhaltung
- Tierlinien, Tierarten und Tiergruppen
- Fachgebiete
- Länderlisten
- Richtlinien-Liste
- etc.



Tab. 1 Zugriffsrechte der Anwenderinnen und Anwender auf die Daten des Informationssystems E-Tierversuche

Zugriff und Inhalt	Daten-Herkunft	Leiter/in	Versuchstierhaltung	Bereichsleiter/in	Versuchsleiter/in	Versuchs-durchführende Person	Tierschutzbeauftragte/r	Mitarbeiter/in Kanton	Mitglied Tierversuchs-kommission	Mitarbeiter/in BVET	Administrator/in
--------------------	----------------	-----------	---------------------	-------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------------------	---------------------	------------------

1 Angaben zum Institut, Laboratorium oder zur Versuchstierhaltung (Art. 9 Abs. 1 Bst. a)

1.1 Name, Adresse, Sprache, Telefon, BUR-Nr. etc.	INST, KT, TIGER	W	W	R	R	R	R	R	R	R	W
---------------------------------------------------	-----------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

2 Angaben zu Personen (Art. 9 Abs. 1 Bst. a)

2.1 Name, Vorname, Sprache, Geburtsdatum, E-mail	INST, TIGER	W	W	R	R	R	R	R	R	R	W
--------------------------------------------------	-------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zugriff und Inhalt	Daten-Herkunft	Leiter/in Versuchstierhaltung	Bereichsleiter/in	Versuchsleiter/in	Versuchs- durchführende Person	Tierschutzbeauftragte/r	Mitarbeiter/in Kanton	Mitglied Tierversuchs- kommission	Mitarbeiter/in BVET	Administrator/in
2.2 Zugehörigkeit zum Institut, Laboratorium oder zur Versuchstierhaltung	INST, KT, TIGER	W	W	R	R	R	W	R	R	W
2.3 Angaben zur Aus- und Weiterbildung (inkl. Beilagen)	INST	W	W	W	W	W ¹	W	R	R	--
2.4 Rolle(n) im Informationssystem E-Tierversuche	KT	W	W	R	R	R	W	R	R	W

3 Daten betreffend Bewilligungen von Tierversuchen (Art. 9 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2)

3.1 Gesuch (Form-A, inkl. Beilagen) während der Entwurfsphase beim Institut oder Laboratorium	INST	--	W	W	W	W ²	--	--	--

- 1 Je nach Institut, Labor und Kanton kann die oder der Tierschutzbeauftragte das Management der Aus- und Weiterbildung übernehmen.
- 2 Je nach Institut oder Labor überprüft die oder der Tierschutzbeauftragte obligatorisch oder fakultativ die Gesuche.

Zugriff und Inhalt	Daten-Herkunft	Leiter/in	Versuchstierhaltung	Bereichsleiter/in	Versuchsleiter/in	Versuchs-durchführende Person	Tierschutzbeauftragte/r	Mitarbeiter/in Kanton	Mitglied Tierversuchs-kommission	Mitarbeiter/in BVET	Administrator/in
3.2 Gesuch eingegeben bei KT (Form-A; inkl. Beilagen)	INST	--	R	R	R	R	R	R ³	R	--	--
3.3 Arbeitsnotizen KT-MA	KT	--	--	--	--	--	--	W	--	--	--
3.4 Rückfragen zu Form-A stellen durch KT oder KOM	KT, KOM	--	--	--	--	--	--	W	W	--	--
3.5 Rückfragen zu Form-A: zur Beantwortung bei Institut oder Laboratorium	INST	--	--	W	W	W	R	R	R	--	--
3.6 Prüfauftrag an KOM erstellen (inkl. Beilagen)	KT	--	--	--	--	--	--	W	R	--	--
3.7 Arbeitsnotizen KOM-MA	KOM	--	--	--	--	--	--	--	W	--	--

3 Der Kanton hat lediglich bei 5 Feldern technischen Inhalts Schreibrechte, damit wenn nötig Korrekturen angebracht werden können: Gesuchstyp, Herkunftscod der Tiere, Versuchszweck, Zusammenhang mit Krankheiten, Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen.

Zugriff und Inhalt	Daten-Herkunft	Leiter/in Versuchserhaltung	Bereichsleiter/in	Versuchsleiter/in	Versuchs-durchführende Person	Tierschutzbeauftragte/r	Mitarbeiter/in Kanton	Mitglied Tierversuchskommission	Mitarbeiter/in BVET	Administrator/in
3.8 Entscheidantrag durch KOM an KT (inkl. Beilagen)	KOM	--	--	--	--	--	R	W	--	--
3.9 Entscheid zu Tierversuch durch KT bearbeiten (Form-B; inkl. Beilagen)	KT	--	--	--	--	--	W	--	--	--
3.10 Entscheid zu Tierversuch eröffnen (Form-B; inkl. Beilagen)	KT, TIGER	--	R	R	R	R	W	R	R	--
3.11 Arbeitsnotizen BVET-MA	BVET	--	--	--	--	--	--	--	W	--
3.12 Intervention / Rekurs BVET	BVET	--	R	R	--	R	R	R	W	--

4 Daten betreffend Bewilligungen von Versuchstierhaltungen (VT) (Art. 9 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2)

4.1 Gesuch (inkl. Beilagen) während der Entwurfsphase bei der VT	INST	W	--	--	--	R	--	--	--	--
------------------------------------------------------------------	------	---	----	----	----	---	----	----	----	----

Zugriff und Inhalt	Daten-Herkunft	Leiter/in Versuchserhaltung	Bereichsleiter/in	Versuchsleiter/in	Versuchs-durchführende Person	Tierschutzbeauftragte/r	Mitarbeiter/in Kanton	Mitglied Tierversuchs-kommission	Mitarbeiter/in BVET	Administrator/in
4.2 Gesuch eingegeben bei KT (inkl. Beilagen)	INST	R	--	--	--	R	R	R	--	--
4.3 Arbeitsnotizen KT-MA	KT	--	--	--	--	--	W	--	--	--
4.4 Rückfragen zum Gesuch stellen durch KT oder KOM	KT, KOM	--	--	--	--	--	W	W	--	--
4.5 Rückfragen zur Beantwortung bei VT	INST	W	--	--	--	R	R	R	--	--
4.6 Entscheid-Entwurf für VT (inkl. Beilagen)	KT	--	--	--	--	--	W	--	--	--
4.7 Entscheid für VT - eröffnen (inkl. Beilagen)	KT	R	--	--	--	R	R	R	R	--
4.8 Arbeitsnotizen BVET-MA	BVET	--	--	--	--	--	--	--	W	--
4.9 Intervention / Rekurs BVET	BVET	R	--	--	--	R	R	R	W	--

Zugriff und Inhalt	Daten-Herkunft	Leiter/in	Versuchserhaltung	Bereichsleiter/in	Versuchsleiter/in	Versuchs-durchführende Person	Tierschutzbeauftragte/r	Mitarbeiter/in Kanton	Mitglied Tierversuchskommission	Mitarbeiter/in BVET	Administrator/in
--------------------	----------------	-----------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------	-----------------------	---------------------------------	---------------------	------------------

5 Daten betreffend Zusatzbewilligungen für belastete Tierlinien (Art. 9 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2).

5.1 Meldungs-Entwurf für belastete Tierlinien während der Entwurfsphase beim Institut oder Laboratorium (inkl. Beilagen)	INST	W	W	W	W	--	R	--	--	--	--
5.2 Meldung für belastete Tierlinien eingegeben bei KT (inkl. Beilagen)	INST	R	R	R	R	--	R	R	R	--	--
5.3 Arbeitnotizen KT-MA	KT	--	--	--	--	--	--	W	--	--	--
5.4 Rückfragen zur Meldung stellen durch KT oder KOM	KT, KOM	R	R	R	R	--	--	W	W	--	--

Zugriff und Inhalt	Daten-Herkunft	Leiter/in Versuchstierhaltung	Bereichsleiter/in	Versuchsleiter/in	Versuchs-durchführende Person	Tierschutzbeauftragte/r	Mitarbeiter/in Kanton	Mitglied Tierversuchskommission	Mitarbeiter/in BVET	Administrator/in
	INST	W	W	W	--	R	R	R	:	:
5.5 Rückfragen zur Beantwortung bei Institut, Laboratorium oder Versuchstierhaltung										
5.6 Prüfauftrag an KOM (inkl. Beilagen)	KT	--	--	--	--	--	W	R	:	:
5.7 Arbeitsnotizen KOM-MA	KOM	--	--	--	--	--	--	W	--	--
5.8 Entscheidantrag an KT (inkl. Beilagen)	KOM	--	--	--	--	--	R	W	--	--
5.9 Entscheid-Entwurf für belastete Tierlinien (inkl. Beilagen)	KT	--	--	--	--	--	W	--	--	--
5.10 Entscheid für belastete Tierlinien eröffnen (inkl. Beilagen)	KT	R	R	R	--	R	R	R	R	--
5.11 Arbeitsnotizen BVET-MA	BVET	--	--	--	--	--	--	--	W	--
5.12 Intervention / Rekurs BVET	BVET	R	R	R	--	R	R	R	W	--

Zugriff und Inhalt	Daten-Herkunft	Leiter/in	Versuchserhaltung	Bereichsleiter/in	Versuchsleiter/in	Versuchs-durchführende Person	Tierschutzbeauftragte/r	Mitarbeiter/in Kanton	Mitglied Tierversuchskommission	Mitarbeiter/in BVET	Administrator/in
--------------------	----------------	-----------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------	-----------------------	---------------------------------	---------------------	------------------

6 Daten betreffend Überwachung von Tierversuchen und Versuchstierhaltungen (Art. 9 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2)

6.1 Inspektions-Planung (Datum, Inspektorinnen/Inspektoren, Betriebe etc.)	KT	--	--	--	--	--	--	W	R	--	--
6.2 Inspektionsbericht inkl. festgestellte Mängel (inkl. Beilagen)	KT, KOM	R	R	R	R	R	R	W	W	--	--
6.3 Arbeitsnotizen KT-MA	KT	--	--	--	--	--	--	W	--	--	--
6.4 Arbeitsnotizen KOM-MA	KT	--	--	--	--	--	--	--	W	--	--
6.5 Verfügung	KT	R	R	R	R	R	R	W	R	R	--

Zugriff und Inhalt	Daten-Herkunft	Leiter/in Versuchstierhaltung	Bereichsleiter/in	Versuchsleiter/in	Versuchs- durchführende Person	Tierschutzbeauftragte/r	Mitarbeiter/in Kanton	Mitglied Tierversuchs- kommission	Mitarbeiter/in BVET	Administrator/in
6.6 Aus- und Weiterbildungsnachweise erfassen	INST	W	W	W	W	R	--	--	:	:
6.7 Aus- und Weiterbildungsnachweise prüfen/akzeptieren	KT, TSB	R	R	R	R	W	W	R	R	--

7 Daten aus den Berichten über Tierversuche und Versuchstierhaltungen (Art. 9 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2)

7.1 Berichts-Entwurf beim Institut, Laboratorium oder der Versuchstierhaltung (Form-C; inkl. Beilagen)	INST	W	W	W	W	R	--	--	--	--
7.2 Bericht beim KT eingegeben (Form-C; inkl. Beilagen)	INST	R	R	R	R	R	R	R	--	--
7.3 Arbeitsnotizen KT-MA	KT	--	--	--	--	--	W	--	--	--

Zugriff und Inhalt	Daten-Herkunft	Leiter/in Versuchserhaltung	Bereichsleiter/in	Versuchsleiter/in	Versuchs- durchführende Person	Tierschutzbeauftragte/r	Mitarbeiter/in Kanton	Mitglied Tiersuchskommission	Mitarbeiter/in BVET	Administrator/in
7.4 Rückfragen durch KT	KT	--	--	--	--	--	W	--	--	--
7.5 Korrekturen durch Institut, Laboratorium oder Versuchserhaltung	INST	W	W	W	W	R	R	R	--	--
7.6 Freigabe des Berichts durch KT	KT, TIGER	R	R	R	R	R	W	R	R	--
7.7 Arbeitsnotizen BVET-MA	BVET	--	--	--	--	--	--	--	W	--
7.8 Korrekturen zur Statistik durch BVET	BVET, TIGER	R	R	R	R	R	R	R	W	--

8 Diverses (Art. 9 Abs. 1 Bst. c)

8.1 Statistische Zusammenstellungen, vorbereitete Abfragen	BVET, SYSTEM	--	--	--	--	--	R	R	R	--
8.2 Aufwand- und Verrechnungsdaten	KT	--	--	--	--	--	W	W	--	--

Zugriff und Inhalt	Daten-Herkunft	Leiter/in	Versuchserhaltung	Bereichsleiter/in	Versuchsleiter/in	Versuchs-durchführende Person	Tierschutzbeauftragte/r	Mitarbeiter/in Kanton	Mitglied Tierversuchskommission	Mitarbeiter/in BVET	Administrator/in
8.3 Angaben zur Systemeinstellung	KT, BVET	--	--	--	--	--	--	W	--	W	W
8.4 Verwaltung der Adressen (Tierhaltung, Lieferantinnen/Lieferanten etc.)	INST, BVET, TIGER	R	R	R	R	R	R	W	R	W	--
8.5 Verwaltung der Tierarten und Tierlinien	BVET, TIGER	R	R	R	R	R	R	R	R	W	--
8.6 Fehlermeldungen (Event Log)	SYSTEM	--	--	--	--	--	--	--	--	--	R
8.7 Historisierungsdaten	SYSTEM	R	R	R	R	R	R	R	R	R	--
8.8 Parametereinstellungen	SYSTEM	--	--	--	--	--	--	--	--	--	W
8.9 Wartung der Hilfetexte und Fehlermeldungen	SYSTEM	--	--	--	--	--	--	--	--	--	W
8.10 Wartung der Sprachversionen	SYSTEM	--	--	--	--	--	--	--	--	--	W
8.11 Datenbankabfragen	ALLE	--	--	--	--	--	--	--	--	--	W

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008¹¹

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 2 Absatz 3 Buchstabe t, 122 Absatz 2, 139 Absatz 1, 145 Absätze 1, 2 und 4 Einleitungssätze wird der Ausdruck «E-Tierversuche» durch «Informationssystem E-Tierversuche» ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen.

Art. 145 Abs. 4 Bst. c

Die Kantone übermitteln dem BVET über das Informationssystem E-Tierversuche:

- c. fortlaufend weitere Verfügungen im Zusammenhang mit Tierversuchen und Versuchstierhaltungen.

2. Verordnung vom 30. Oktober 1985¹² über die Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen

Ingress

Gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005¹³,

...

Art. 20 Abs. 2 Bst. c

Zusätzlich zu den Gebühren werden die folgenden Auslagen in Rechnung gestellt:

- c. die Auslagen für die allfällige praktische Prüfung (Art. 82 Abs. 2 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008¹⁴; TSchV).

Gliederungstitel vor Art. 24b

9. Abschnitt: Benutzung des Informationssystems E-Tierversuche

¹¹ SR 455.1
¹² SR 916.472
¹³ SR 455
¹⁴ SR 455.1

Art. 24b

¹ Das Bundesamt erhebt für die Benutzung des Informationssystems E-Tierversuche von den Kantonen folgende Gebühr:

	Fr.
a. Abwicklung der Bewilligung für einen neuen Tierversuch (inkl. Berichte)	120.–
b. Abwicklung der Bewilligung für die Fortsetzung eines Tierversuchs (inkl. Berichte)	80.–
c. Abwicklung der Bewilligung für die Ergänzung eines Tierversuchs	20.–
d. Abwicklung der Bewilligung für eine neue Versuchstierhaltung	120.–
e. Abwicklung der Bewilligung für die Fortsetzung einer Versuchstierhaltung	80.–
f. Abwicklung der Bewilligung für die Ergänzung einer Versuchstierhaltung	20.–
g. Abwicklung für neue Entscheide zu belasteten Zuchtlinien (Artikel 127 TSchV)	100.–
h. Abwicklung für Ergänzungen zu Entscheiden zu belasteten Zuchtlinien (Artikel 127 TSchV)	20.–
i. Akkreditierung einer Person inklusive des fortlaufenden Managements der Aus- und Weiterbildung	30.–
j. Systembenutzung, jährlich pro Person	5.–

² Übernimmt das BVET vertretend die Aufgaben der Kantone, die selbst nicht mit dem Informationssystem E-Tierversuche arbeiten, so beträgt die Gebühr das Zweifache des Betrages nach Absatz 1.